

Fachkraft aus dem Ausland?

Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt



6-jähriges Studium der Humanmedizin,
uneingeschränkte Berufszulassung
als **Ärztin** in der Ukraine

Ausbildungsland
Ukraine

gute Deutschkenntnisse

Visum zur
Einreise benötigt

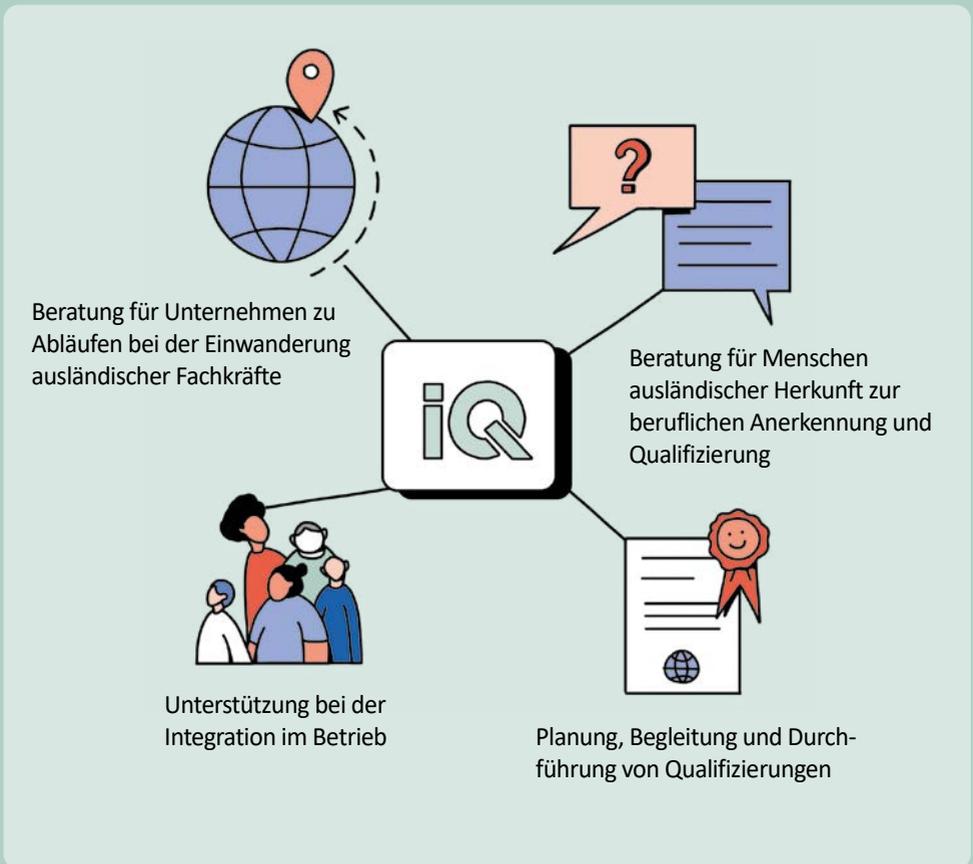
7 Jahre
Berufserfahrung

Frau Petrenko, 35 Jahre



Diese Broschüre zeigt Ihnen anhand eines **Fallbeispiels**, wie die Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt im Rahmen der Anerkennung ablaufen kann und wie das IQ Netzwerk Ihr Unternehmen unterstützt.

Das bietet Ihnen IQ:





- Stellensuche
- Antrag auf Anerkennung
- Visumantrag

CA. 12 MONATE
IM AUSLAND

- Beratung zu Anerkennung und Einreise
- Bescheid mit „Auflagen“
- Qualifizierungsberatung



- Fachsprachkurs
- C1-Fachsprachenprüfung
- zeitlich begrenzte Tätigkeit mit Berufserlaubnis
- Vorbereitungskurs auf Kenntnisprüfung
- Kenntnisprüfung

CA. 15 MONATE
IN DEUTSCHLAND

- Beratung zur betrieblichen Integration
- Approbation



Anstellung als Ärztin in Deutschland



Wenn Sie als Arbeitgeber*in das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** beantragen, verkürzen sich die Fristen des Anerkennungs- und Visumverfahrens.

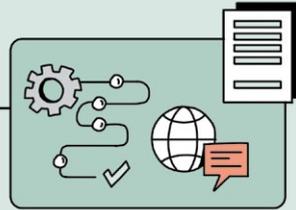


Müssen zur Einreise oder für den Beginn einer Qualifizierung noch **Deutschkenntnisse** erworben werden, kann die Fachkraft zunächst für einen Sprachkurs einreisen.

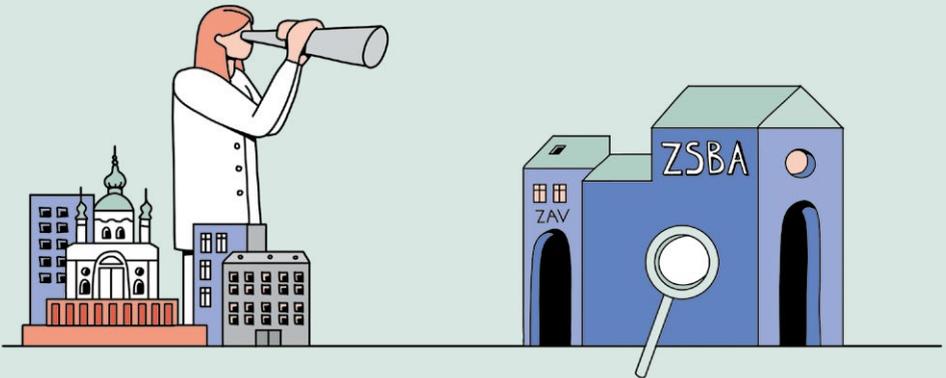
1

ZSBA berät Frau Petrenko zu:

- Referenzberuf
- Anerkennungsverfahren
- Sprachanforderungen

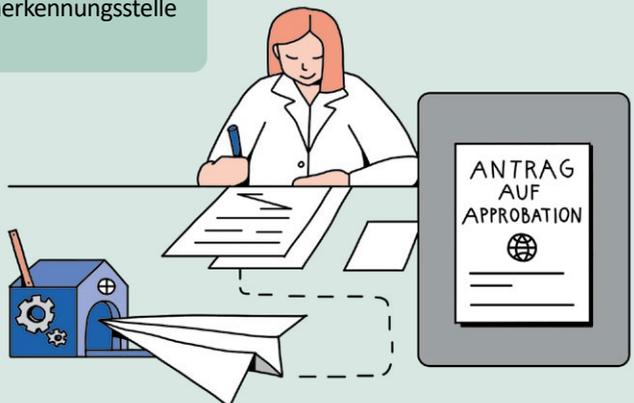


ZAV unterstützt bei Stellensuche



2

Frau Petrenko stellt einen Antrag auf Approbation bei der Anerkennungsstelle in Deutschland.



ca. 2 Monate Beratung und Antragsvorbereitung

3

Die Anerkennungsstelle erstellt einen Bescheid mit „Auflagen“ zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede.



Hinweis: Für die Approbation und Berufserlaubnis ist eine Fachsprachenprüfung abzulegen.

4

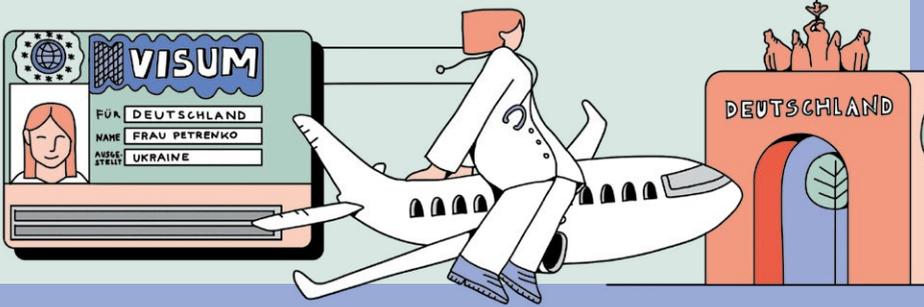
ZSBA berät Frau Petrenko bei der Suche nach einer Qualifizierung und erläutert Finanzierungsoptionen, IQ unterstützt bei Bedarf. Sie meldet sich zu Vorbereitungskursen auf die Fachsprachen- und Kenntnisprüfung an.



ca. 4 Monate Anerkennungsverfahren

5

Frau Petrenko erhält ein Visum für den Aufenthalt nach § 16d Abs. 1 AufenthG und reist nach Deutschland ein.



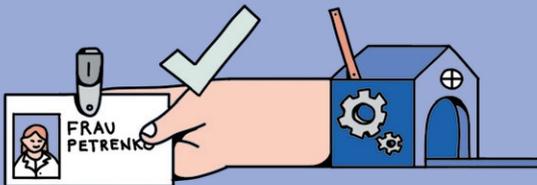
6

Frau Petrenko besucht den Fachsprachkurs und legt die Fachsprachenprüfung C1 erfolgreich ab.



7

iQ berät Frau Petrenko zum Antrag auf Berufserlaubnis.



8

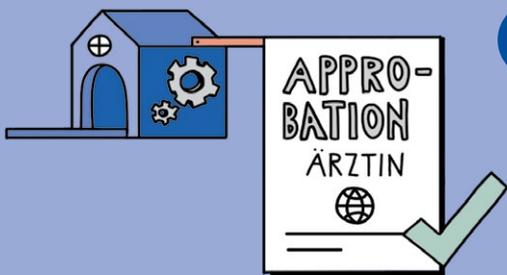
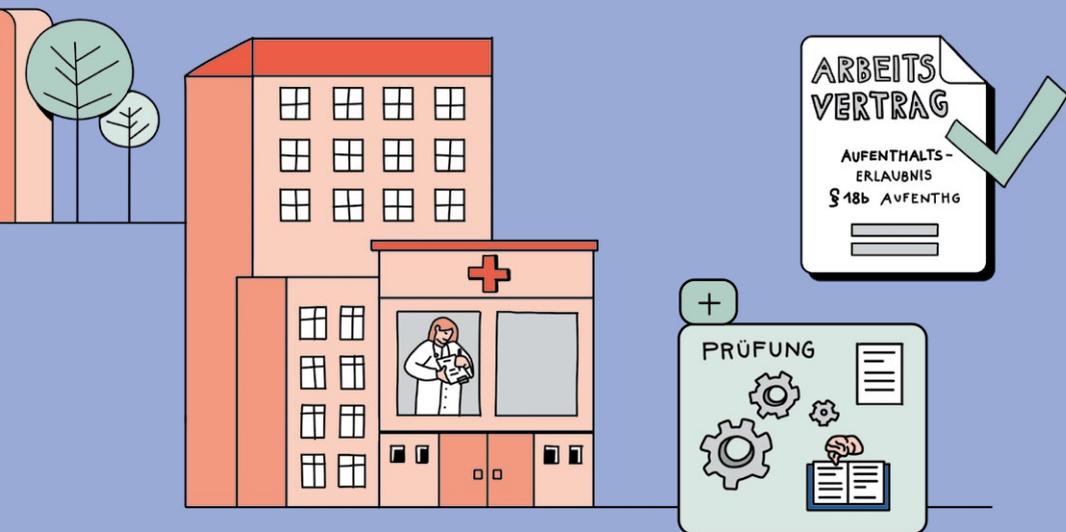
Frau Petrenko erhält die vorübergehende Berufserlaubnis von der Anerkennungsstelle.

ca. 6 Monate Visumverfahren und Einreise

ca. 3 Monate Spracherwerb

9

Sie unterschreiben einen Arbeitsvertrag mit Frau Petrenko und sie erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG. Sie ist bei Ihnen mit Berufserlaubnis tätig. Parallel dazu besucht sie einen Vorbereitungskurs auf die Kenntnisprüfung und legt diese erfolgreich ab.



10

Die Anerkennungsstelle erteilt die Approbation und Frau Petrenko kann uneingeschränkt als Ärztin bei Ihnen arbeiten.

Hinweis: Falls eine Facharztqualifikation vorhanden ist, berät IQ zum weiteren Anerkennungsverfahren.

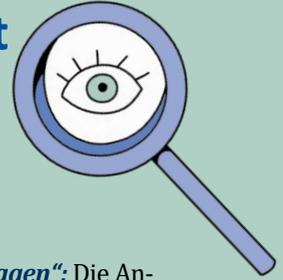


IQ berät Sie zu Deutschfördermöglichkeiten am Arbeitsplatz und zur betrieblichen und sozialen Integration internationaler Fachkräfte.

ca. 8 Monate Qualifizierung

Übernahme als Fachkraft

Wichtiges kurz erklärt



Anerkennungsstelle, auch zuständige Stelle genannt: Institution, die für bestimmte Berufsstände zuständig ist und – neben weiteren Aufgaben – die Anerkennungsverfahren durchführt. Im Gesundheitsbereich sind es i. d. R. die für die Zulassung von Heilberufen zuständigen Landesbehörden.

Anerkennungsverfahren, auch Gleichwertigkeitsprüfung genannt: die Anerkennungsstelle prüft die Qualifikation und Berufserfahrung und entscheidet dann, ob die volle Gleichwertigkeit vorliegt, noch Kenntnisse/Fähigkeiten fehlen oder der Antrag abgelehnt wird.

Aufenthaltserlaubnis: Zeitlich befristete Erlaubnis zum Aufenthalt in Deutschland zu einem bestimmten Zweck (z. B. zur Beschäftigung oder Qualifizierung). Die Aufenthaltserlaubnis wird von der Ausländerbehörde ausgestellt.

Berufserlaubnis: zeitlich, inhaltlich und regional eingeschränkte Erlaubnis zur ärztlichen Tätigkeit unter Aufsicht von Fachpersonal; wird für maximal zwei Jahre erteilt.

Bescheid mit „Auflagen“: Die Anerkennungsstelle kommt bei der Gleichwertigkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Qualifikation und dem deutschen Referenzberuf bestehen. Die Unterschiede können durch eine Kenntnisprüfung ausgeglichen werden, die sämtliche Inhalte des Staatsexamens umfassen kann.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren: Durch verkürzte Fristen und die Steuerung des gesamten Prozesses durch die Ausländerbehörden werden das Anerkennungs- und Visumverfahren auf insgesamt maximal vier Monate verkürzt. Hierzu ist eine Vollmacht der ausländischen Fachkraft an den*die Arbeitgeber*in notwendig. Das Verfahren ist gebührenpflichtig.

Fachsprachenprüfung: In dieser Prüfung wird festgestellt, wie gut die berufsbezogenen Sprachkenntnisse sind. Für die Approbation müssen Ärzt*innen (wie auch Zahnärzt*innen und Apotheker*innen) ein fachsprachliches C1-Niveau vorweisen.

Wichtiges kurz erklärt

Kenntnisprüfung: Werden bei der Gleichwertigkeitsprüfung wesentliche Unterschiede festgestellt, so ist die Kenntnisprüfung die einzige Option des Ausgleichs dieser Unterschiede für akademische Heilberufe aus Drittstaaten. Es ist eine mündlich-praktische Prüfung, die sich auf die Fächer Innere Medizin und Chirurgie sowie ergänzende Fächer und Querschnittsbereiche bezieht. Zur Vorbereitung kann ein Kurs belegt werden.

Referenzberuf: Der deutsche Beruf, mit dem die ausländische Qualifikation verglichen werden kann.

Visum: Aus den meisten Nicht-EU-Ländern benötigt man ein Visum, um für einen längeren, nicht touristischen Aufenthalt einreisen zu dürfen. Ein Visum wird immer für einen bestimmten Zweck, hier im Beispiel für den Besuch eines Vorbereitungskurses auf die Fachsprachprüfung, ausgestellt. Das Visum wird bei der deutschen Auslandsvertretung beantragt.

ZAV: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung, zuständig für Fachkräfte aus dem Ausland und die Vermittlung besonderer Berufsgruppen bei der Bundesagentur für Arbeit.

ZSBA: Zentrale Servicestelle Berufs-anerkennung. Die ZSBA gehört zur ZAV und berät Fachkräfte, die sich noch im Ausland befinden, zum Anerkennungsverfahren in Deutschland.



Impressum

Herausgeber:

IQ Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung
Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH
Rollnerstr. 14, 90408 Nürnberg



Forschungsinstitut
Betriebliche Bildung

www.f-bb.de > unsere Arbeit > Projekte > Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung



zur
digitalen
Version:



Redaktion:

Katharina Bock, Olesia Hausmann, Laura Roser, Evelien Willems
Aktualisierungen 2025 durch Dr. Christiane Heimann, Katja Judas

Layout:

KW NEUN Grafikagentur, Augsburg
Aktualisierungen 2025 durch Agentur Punktlandung GmbH, Hamburg

Druck:

Druckerei Joh. Walch GmbH & Co KG, Augsburg

(c) 2021 | Aktualisierung 2025

Die IQ Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung wird im Rahmen des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Bundesagentur für Arbeit.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Administriert durch:



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

In Kooperation mit:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Bundesagentur
für Arbeit